

**Satzung über die Abweichung
von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage
Schwarzer Weg
vom 10.10.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 nachstehende Abweichungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“, Gemarkung Emsdetten, Flur 60, Flurstücke 139 und 141.

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Änderungen für die Anlage „Schwarzer Weg“.

**§ 2
Herstellungsmerkmale, Abweichung**

- (1) In Abweichung von den Erschließungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 verzichtet die Stadt bei der Erschließungsanlage „Schwarzer Weg“ auf die Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen.
- (2) Alle anderen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 25/2019.